

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 87=107 (1941)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

legenheit etwa auch mit einem kleinen Privilegium bezüglich Urlaub etc. belohnt.

Man mag gegen eine solche verschiedene Einteilung berechnigte Einwände erheben, wir wissen aber alle, wie hemmend körperlich oder geistig Minderwertige bei der Ausbildung wirken; und ich glaube, der Wunsch, zur besseren Rekrutenklasse zu kommen, dürfte manchen jungen Mann veranlassen, sich die nötige Vorbildung zu verschaffen. Andererseits dürfte ein Wett-eifer zwischen den zwei Kategorien ganz gut wirken, die einen hätten das Bestreben, wirklich mehr und Besseres zu leisten, und die anderen würden hoffentlich den Ehrgeiz aufbringen, jeden Unterschied immer mehr zum Verschwinden zu bringen. Mehr als je erfordert die heutige Kampfweise nicht nur eine durchschnittliche Ausbildung aller, sondern daneben auch erhöhte Leistungen einzelner Kämpfer, und da ist eine gesonderte Ausbildung je nach bestehenden Fähigkeiten sicher wünschbar, ja notwendig. Diese Leistungsprüfung bei Beginn der Rekrutenschule würde zwar von der kurzen Ausbildungszeit etwas wegnehmen, dürfte sich aber doch lohnen. Sie wäre jedenfalls wichtiger, als dass man Einkleidung und Bewaffnung erst bei Dienstbeginn vornimmt, statt dass man dieses, wie es früher auch möglich war, schon vor dem Einrücken erledigt und damit kostbare Zeit spart.

Mögen bessere Vorschläge kommen, ich werde sie begrüßen; aber eines darf nicht sein: die Hände in den Schoß legen und sich mit der Sachlage abfinden. Beherzigen wir vor allem den Satz, dass nur Untätigkeit ein grober Fehler ist. Lieber etwas vielleicht Unvollkommenes schaffen, aber zeigen, dass wir uns nicht entmutigen lassen im Kampf für unser Wehrwesen.

MITTEILUNGEN

Kanton Zürich. Ersatz für den obligatorischen Vorunterricht.

Um die körperliche Leistungsfähigkeit der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter auf freiwillige Weise zu fördern, hat die Militärdirektion des Kantons Zürich ein **Leistungsbrevet für die Zürcher Jugend** geschaffen, das jeder Schweizerjüngling erwerben kann. Dieses Brevet umfasst eine Reihe turnerischer und wehrsportlicher Disziplinen, die die Gesundheit fördern und eine notwendige und vortreffliche Vorbereitung auf den Militärdienst sind.

Die Leistungsprüfungen werden in zwei Kategorien durchgeführt: Kat. I (15- und 16jährige), Kat. II (17jährige bis zur Rekrutenschule). Kat. I: Schnelllauf 80 m, Weitsprung mit Anlauf, Weit-Zielwurf, Kugelstossen, Gelände-(Dauer-)lauf, Hantelheben oder Hantelreissen, Klettern. Kat. II: Wie Kat. I, dazu ein freigewähltes Wahlfach, entweder Bergprüfung oder Gepäckmarsch, oder Radfahren, oder Schwimmen, oder Skifahren. Jeder Teilnehmer kann beliebig viele Wahlfächer bestehen. Die Kat. I hat die Möglichkeit, die Wahlfächer fakultativ zu bestehen. Die Minimalanforderungen sind wie folgt festgesetzt:

